

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHIEFERGEBIRGE



Nr. 11

Freitag, 6. November 2015

26. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Öffnungszeiten

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.00 Uhr	

EINWOHNERMELDEÄMTER

PROBSTZELLA

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	kein Sprechtag	
Freitag	09.00 bis 11.00 Uhr	

LEHESTEN

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag		14.00 bis 16.00 Uhr

GRÄFENTHAL

Montag		14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

STANDESAMT

PROBSTZELLA

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.00 Uhr	

Information zur

Fälligkeit von Steuerraten

Am 15. November 2015 sind die Grund- und Gewerbesteuer-raten für das IV. Quartal 2015 fällig.

Wir fordern hiermit alle Steuerpflichtigen auf, die fällige Steuerrate sowie bestehende Rückstände (auch Hundesteuer, Mieten, Pachten, allgemeine Friedhofsgebühren) auf eines der folgenden Konten unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

für die Einheitsgemeinde PROBSTZELLA:

bei der **Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt**
IBAN **DE06 8305 0303 0000 0001 67**
BIC **HELADEF1SAR**

für die Stadt LEHESTEN:

bei der **Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt**
IBAN **DE24 8305 0303 0000 2112 06**
BIC **HELADEF1SAR**

für die Stadt GRÄFENTHAL:

bei der **Sparkasse Saalfeld-Rudolstadt**
IBAN **DE07 8305 0303 0000 3700 10**
BIC **HELADEF1SAR**

bei der **Volksbank eG Gera Jena Rudolstadt**
IBAN **DE31 8309 4454 0325 2636 01**
BIC **GENODEF1RUJ**

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs besteht die Möglichkeit, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Erweiterte Öffnungszeiten
im Einwohnermeldeamt und im Standesamt

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

SAMSTAGS-SPRECHSTUNDE

Voranmeldungen für die Samstags-Sprechstunde im
Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Telefon: 03 67 35/4 61 24 Einwohnermeldeamt
Telefon: 03 67 35/4 61 25 Standesamt

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten

in **GRÄFENTHAL (Rathaus)**
immer **dienstags**
von **16.00 bis 18.00 Uhr**

Impressum

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Markt 8, 07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/46 10, Fax: 03 67 35/4 61 55
E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Sven Mechtold, Gemeinschaftsvorsitzender
Gemeinde Probstzella
Sven Mechtold, Bürgermeister
Stadt Lehesten
Andreas Ludwig, Bürgermeister
Stadt Gräfenenthal
Peter Paschold, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder
von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos – bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten –
bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge (Verwaltung)
Für die inhaltliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil
zeichnen die jeweiligen Autoren.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose
Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Firma Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski,
gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung
über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Kataster-
bereich Saalfeld, hat das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende/s Flurstück/e ist/sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung	Buchbach
Flur	0
Flurstück/e	741

Der/Die entsprechende/n Fortführungsnachweis/e kann/können
von dem/n Grundstückseigentümer/n sowie dem/den Inhaber/n
grundstücksgleicher Rechte

vom 16. November 2015 bis 15. Dezember 2015

am Montag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

in den Räumen

des Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden.

Gemäß §11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geo-
informationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung
des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis)
bekannt gegeben.

Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb
eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Wider-
spruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats
nach Ablauf der Offenlegungsfrist:

beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 12. Oktober 2015

im Auftrag
Alfred Christian Schäfer

Forstamt Saalfeld-Rudolstadt

Forstamt Saalfeld-Rudolstadt - Neue Telefonnummern Revierleiter

Mit dem Anschluss an das Thüringer Landesdatennetz haben die meisten Revierleiter des Forstamtes Saalfeld-Rudolstadt in den vergangenen Wochen neue Festnetz-Telefonnummern erhalten (mit Vorwahl Erfurt 0361).

Wir möchten hiermit allen Waldbesitzern und interessierten Bürgern die aktuellen Dienstsitze und Telefonanschlüsse unserer Revierleiter bekannt geben:

Revier 01 Lehesten (nur Landeswald)

Revierleiter **Frank Amann**, Gräfenthaler Str. 11, OT Lauenstein, 96337 Ludwigsstadt
Telefon: 0361/573913126 Mobil: 0172/3480250 E-Mail: frank.amann@forst.thueringen.de
Fax: 0361/571913126

Gemarkungen: nur Landeswaldflächen in Lehesten, Brennersgrün, Lichtentanne, Großgeschwenda, Probstzella, Zopten, Gräfenthal

Revier 02 Leutenberg (nur Landeswald)

Revierleiter **Lutz Henkel**, Heinrich-Heine-Str. 12, 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 036734/23217 Mobil: 0172/3480252 E-Mail: lutz.henkel@forst.thueringen.de
Fax: 036734/23220

Gemarkungen: nur Landeswaldflächen in Leutenberg, Rosenthal, Hockeroda, Eichicht, Hohen-warte, Steinsdorf, Bucha, Könitz

Revier 03 Leutenberger Höhe (nur Privat- / Kommunalwald)

Revierleiterin **Grit Leeder**, Herschdorf Nr. 8, 07338 Leutenberg
Telefon: 0361/573913130 Mobil: 0172/3480259 E-Mail: grit.leeder@forst.thueringen.de
Fax: 0361/571913130

Gemarkungen: Großgeschwenda, Herschdorf, Hirzbach, Hockeroda, Landsendorf, Leutenberg, Roda, Rosenthal, Schlaga, Schweinbach

Revier 04 Probstzella (nur Privat-/ Kommunalwald)

Revierleiter **Matthias Wege**, Gabe Gottes 91, 07330 Probstzella
Telefon: 0361/573913170 Mobil: 0172/3480253 E-Mail: matthias.wege@forst.thueringen.de
Fax: 0361/571913170

Gemarkungen: Gräfenthal, Gösselsdorf, Großneundorf, Kleinneundorf, Limbach, Marktgölitz, Probstzella, Zopten

Revier 05 Buchbach (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Lutz Oelschlegel**, Grumbach 25, 07343 Wurzbach
Telefon: 036652/35190 Mobil: 0172/3480254 E-Mail: lutz.oelschlegel@forst.thueringen.de
Fax: 036652/35190

Gemarkungen: Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Gräfenthal (nur Landeswald), Lichtenhain, Meernach, Reichmannsdorf (nur Privatwald), Sommersdorf, Spechtsbrunn

Revier 06 Pippelsdorf (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Andre' Kaul**, Haackelstr. 2, 07318 Saalfeld
Telefon: 0361/573913185 Mobil: 0172/3480249 E-Mail: andre.kaul@forst.thueringen.de
Fax: 0361/571913185

Gemarkungen: Saalfeld, Eyba, Kleingeschwenda/ A., Wickersdorf, Lositz, Jehmichen, Pippelsdorf, Königsthal

Revier 07 Unterloquitz (nur Privat- und Kommunalwald)

Revierleiter **David Knauf**, Ruppertsdorf Nr. 72, 07368 Remptendorf

Telefon: 036734/23222 Mobil: 0172/3480257 E-Mail: David.Knauf@forst.thueringen.de

Fax: 036734/23220

Gemarkungen: Arnsbach, Breternitz, Döhlen, Eichicht, Fischersdorf, Groß-u.Kleinkamsdorf, Kaulsdorf, Köditz, Laasen, Oberloquitz, Obernitz, Reichenbach, Reschwitz, Schaderthal, Tauschwitz, Unterloquitz, Knobelsdorf, Weischwitz

Revier 08 Unterwellenborn (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Matthias Schröter**, Weißen 55a, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 0361/573913239 Mobil: 0172/3480321 E-Mail: matthias.schroeter@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913239

Gemarkungen: Birkigt, Dorfkulm, Gorndorf, Langenschade, Oberwellenborn, Reichenbach, Röblitz, Unterwellenborn

Revier 09 Rudolstadt (alle Eigentumsformen)

Revierleiterin **Annette Broska**, Bahnhofstr. 185A, OT Uhlstädt, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 0361/573913237 Mobil: 0172/3480323 E-Mail: annette.broska@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913237

Gemarkungen: Beulwitz, Catharinau, Crösten, Cumbach, Etzelbach, Kirchhasel, Kolkwitz, Mötzelbach, Naundorf, Oberhasel, Oberpreilipp, Partschefeld, Remschütz, Rudolstadt, Schloßkulm, Schwarza, Unterpreilipp, Volkstedt, Wöhlsdorf

Revier 10 Göltzswände (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Frank Rahmig**, Kleingöltz 18a, 07422 Bad Blankenburg

Telefon: 0361/573913012 Mobil: 0172/3480325 E-Mail: frank.rahmig@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913012

Gemarkungen: Bad Blankenburg, Böhlscheiben, Cordobang, Fröbitz, Großgöltz, Keilhau, Kleingöltz, Leutnitz, Oberwirschbach, Quittelsdorf, Thälendorf, Watzdorf

Revier 11 Teichröda (alle Eigentumsformen)

Revierleiterin **Gabriele Janke**, Im Vorwerksgarten 5, OT Großkochberg, 07407 Uhlstädt-Kirchh.

Telefon: 0361/573913078 Mobil: 0172/3480329 E-Mail: gabriele.janke@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913078

Gemarkungen: Ammelstädt, Eichfeld, Geitersdorf, Lichstedt, Mörla, Pflanzwirschbach, Schaala, Sundremda, Teichröda, Teichweiden, Zeigerheim

Revier 12 Dorndorf (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Andreas Schöler**, Neusitzer Str. 10, OT Großkochberg, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 0361/573913077 Mobil: 0172/3480330 E-Mail: andreas.schoeler@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913077

Gemarkungen: Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Großkochberg, Heilingen, Kleinkochberg, Kuhfraß, Neckeroda, Neusitz, Röbschütz, Rödelwitz, Schmieden

Revier 13 Tännich (alle Eigentumsformen)

Revierleiter **Ingo Janke**, Im Vorwerksgarten 1, OT Großkochberg, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: 0361/573913076 Mobil: 0172/3480328 E-Mail: ingo.janke@forst.thueringen.de

Fax: 0361/571913076

Gemarkungen: Altremda, Breitenherda, Eschdorf, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Milbitz b.T., Remda, Tännich, Teichel, Treppendorf,

Wir bitten die Waldbesitzer, sich bei Fragen zur Bewirtschaftung ihrer Waldflächen, der Brennholzzelbstwerbung im Landeswald oder anderen forstlich interessierenden Fragen an den in der jeweiligen Gemarkung zuständigen Revierleiter zu wenden.

Mit allen privaten und kommunalen Waldbesitzern sowie allen am Wald interessierten Bürgern wünschen wir uns weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander zum Vorteil des Waldes.

gez. i.A. Eckardt
Dienststellenleiter

PROBSTZELLA

Informationen des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Der goldene Herbst mit seinen letzten milden Tagen und der alles überstrahlenden Farbenpracht scheint nun endgültig vorbei zu sein. Es stehen jetzt die leider eher grauen und von langer Dunkelheit geprägten Novembertage an.

Daher ist der Bauhof zur Zeit in unserer Gemeinde unterwegs, um die Straßenbeleuchtung instandzuhalten. Ich bitte Sie deshalb um Hinweise, in welcher Straße noch Leuchten nicht wie gewünscht funktionieren. Denn oft zeigen sich Ausfälle erst nach längerem Betrieb und werden so nicht rechtzeitig erkannt.

Dass im Winter eine Räum- und Streupflicht besteht, ist hinreichend bekannt. Aber auch im Herbst ist dafür zu sorgen, dass die Wege von herabfallendem Laub gesäubert werden.

Denn Regen und Nässe verwandeln die Blätterpracht schnell in eine gefährliche Rutschbahn, auf der schon so mancher Fußgänger zu Fall gekommen ist.

Ich möchte mich deshalb an dieser Stelle bei all denjenigen bedanken, die dieser Aufgabe regelmäßig nachkommen und auch noch über ihre Grundstücksgrenzen hinaus für saubere und gepflegte Straßen und Plätze sorgen.

Mein herzlichster Dank gilt auch allen, welche durch herbstlichen Schmuck unsere Ortsbilder verschönern und somit noch ansehnlicher gestalten.

Unsere Landesregierung hält in diesem Jahr für seine Kommunen und Landkreise eine unschöne Mitteilung bereit.

Wir wurden darüber informiert, dass durch die Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs der Grundbetrag pro Einwohner für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben von 616,70 Euro für das Jahr 2015 auf 571,57 Euro für das Jahr 2016 sinken wird.

Dies bedeutet für Probstzella, dass die Schlüsselzuweisung des Landes Thüringen nicht einmal zur Deckung der Kreis- und Schulumlage reichen wird.

Berücksichtigt man dabei noch die Reduzierung der Schlüsselzuweisung für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt um ca. zwei Millionen Euro, kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, wie der Finanzbedarf des Kreises ohne eine erhöhte Umlage gedeckt werden soll.

Die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes 2016 dürfte unter diesen Voraussetzungen zu einer großen Herausforderung werden, zumal eine erneute Anpassung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer derzeit nicht vermittelbar ist.

Insbesondere auch, da bei unseren unmittelbaren Nachbarn Ludwigsstadt und Kaulsdorf die Hebesätze um einiges geringer sind.

Der Kirmesmarathon hat seinen Höhepunkt überschritten und klingt am 2. Advent mit St. Barbara in Schlaga aus. Somit gehen die Kirmesfeiern nahtlos in die Adventszeit mit ihren Weihnachtsmärkten über.

Ich wünsche allen Machern ein gutes Gelingen ihrer Veranstaltungen und zahlreiche Besucher, denn ein besseres Dankeschön für ihre Mühen kann man wohl nicht zeigen.

Ich hoffe, wir sehen uns auf einem der Feste von Kirmes über Faschingseröffnung bis Seniorenweihnacht bei bester Gesundheit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Sven Mechtold

Bekanntmachungen

GEMEINDE PROBSTZELLA

Planfeststellungsverfahren

**„Ausbau der L 1098 in der OD Zopten“
Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 0+803,160**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt:

am **Dienstag, dem 17. November 2015**

um **10.00 Uhr**

im **Vereinshaus Zopten
Ortsteil Zopten Nr. 44
07330 Probstzella**

In dem Erörterungstermin werden die verlängerten Stellungnahmen zur Ursprungsplanung sowie zur 1. Planänderung erörtert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Probstzella, 26. Oktober 2015



Sven Mechtold
Bürgermeister

Einladung

**zur Bürger-Informationsveranstaltung
Wasserspeicher-Kraftwerk
Leutenberg/Probstzella**

Freitag, 27. November 2015

Die WSK PULS (Erfurt, eine Projektgesellschaft der STRABAG SE) lädt die Anrainer des geplanten Wasserspeicher-Kraftwerkes Leutenberg/Probstzella erneut zur Bürger-Informationsveranstaltung ein.

An diesem Abend werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenso im Fokus stehen wie mögliche Infrastrukturmaßnahmen, die für den geplanten Bau vorgesehen sind und nach Ende der Baumaßnahmen dauerhaft zur Verfügung stehen sollen.

Darüber hinaus werden Ingenieure, Planer und Sachverständige zu den Themen Hydrologie sowie zur Geologie und zum Altbergbau Auskunft geben.

Ins Gespräch kommen möchte WSK PULS auch zu der Frage, welche Bedeutung Wasserspeicher-Kraftwerke für den nachhaltigen Umbau der Energiewirtschaft haben werden.

Der Informationsabend findet statt:

am **Freitag, dem 27. November 2015**

ab **18.00 Uhr**

in der **Turnhalle in Unterloquitz
OT Unterloquitz, Lichelsweg 7
07330 Probstzella**

HINWEIS!

Um die Planung zu erleichtern, freut sich WSK PULS über eine formlose Anmeldung:

unter **E-Mail: office@wskpuls.de**

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Christian Steinbauer

WSK PULS GmbH
Geschäftsführung

Die nächste Ausgabe des
AMTSBLATTES der VG Schiefergebirge
erscheint am 11. Dezember 2015.

Redaktionsschluss
ist der 1. Dezember 2015.

FRIEDHOFSSATZUNG

der Gemeinde Probstzella

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella hat in seiner Sitzung vom 3. September 2015 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe in Zuständigkeit der Gemeinde Probstzella erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Probstzella gelegenen gemeindlichen Friedhöfe / Friedhofsteile sowie für die aufgrund von Verträgen der Gemeinde mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden übertragenen kirchlichen Friedhöfe / Friedhofsteile.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die:
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Probstzella waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht unbeschadet der gesetzlichen Regelung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ThürBestG nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - e) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.
Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, welcher der Verstorbene angehörte, fest.
Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden.
Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte / einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, einer Fristverlängerung bis zur Bestattung oder Einäscherung zustimmen.

Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 ThürBestG genannten Todesfälle.

- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden über die zuständige Gemeinde durch einen Dritten im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.
Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Gemeinde zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

bei Erdbestattungen	25 Jahre
und	
bei Urnenbeisetzungen	15 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

§ 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle von der Friedhofsverwaltung genehmigten Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen im Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt unter Beachtung des § 32 Abs. 2 ThürBestG den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese)
 - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Stele
 - g) Ehrengrabstätten
- (3) Die Ausweisung der Grabstättenart und deren flächenseitige Einordnung auf den unter § 1 benannten Friedhöfen im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt einer für jeden Friedhof durch die Friedhofsverwaltung zu erklärenden Grabstättenfeldanordnung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist zwei Monate vorher durch ein Hinweisschild an der Grabstätte bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer einstelligen Grabstätte kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen oder auf Antrag zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich hingewiesen.

Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch ein Hinweisschild an der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) auf die Kinder

- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter
- g) auf die Eltern
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister
- i) auf die Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
Bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese)
 - d) Urnengemeinschaftsgräbern mit Stele
 - e) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (5) Urnengemeinschaftsgräber mit Stele dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit Auszeichnung des Namens, des Geburts- und des Sterbejahres des Verstorbenen an einem Gemeinschaftsgrabstein für die Dauer von 20 Jahren.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17

Abteilungen

mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Die Gestaltungsrichtlinie einer Abteilung ist gebunden an die Grabstättenfelderanordnung auf einem Friedhof und dem zugehörigen Belegungsplan.
- (4) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 18 und 19) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 18

Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) In diese Abteilung sind nur Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten zulässig.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Abteilung umfasst Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und die Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Grabeinfassungen sind bei Grabstätten gemäß Abs. 1 vorgesehen. Ihrer Anfertigung liegen folgende Außenmaße zu Grunde:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>sichtbare Höhe</i>
	<i>(cm)</i>	<i>(cm)</i>	<i>(cm)</i>
Reihengrab/Wahlgrab, einstellig (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	220	120	12-15
Wahlgrab, zweistellig (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	220	250	12-15
Reihengrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	100	60	12-15
Urnenreihengrab	100	60	12-15
Urnenwahlgrab bis zwei Urnen	100	60	12-15
Urnenwahlgrab bis vier Urnen	100	100	12-15

(3) Die auf der Grabeinfassung befindlichen Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden allgemeinen Anforderungen entsprechen:

- a) für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabmale werden nicht zugelassen
- b) bei Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein
 3. Politur und Feinschliff sind zulässig als gestalterische Elemente für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen einen Sockel haben; dieser ist fest zu verankern
 5. Nicht zugelassen sind folgende Materialien, wie Beton, Glas und Emaille

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu fünf Jahren

stehende Grabmale	Höhe	0,60 - 0,80 m
	Breite	bis 0,55 m
	Mindeststärke	0,12 m
liegende Grabmale	Breite	bis 0,55 m
	Länge	bis 0,40 m
	Mindeststärke	0,12 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über fünf Jahre

stehende Grabmale	Höhe	bis 1,20 m
	Breite	bis 0,75 m
	Mindeststärke	0,12 m
liegende Grabmale	Breite	bis 0,75 m
	Länge	bis 0,70 m
	Mindeststärke	0,12 m

c) auf Wahlgrabstätten

bei einstelligen Wahlgräbern

- | | | |
|-------------------|---------------|------------|
| stehende Grabmale | Höhe | bis 1,20 m |
| | Breite | bis 0,75 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |
| liegende Grabmale | Breite | bis 0,75 m |
| | Länge | bis 0,70 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

bei zweistelligen Wahlgräbern

- | | | |
|-------------------|---------------|------------|
| stehende Grabmale | Höhe | 1,20 m |
| | Breite | bis 1,40 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | | |
|-------------------|---------------|------------|
| stehende Grabmale | Höhe | bis 0,80 m |
| | Breite | bis 0,55 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |
| liegende Grabmale | Breite | bis 0,55 m |
| | Länge | bis 0,40 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

(6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

(7) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) erfolgt die Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

(8) In den Urnengemeinschaftsgräbern mit Stele erfolgt die Beisetzung der Urnen in den gekennzeichneten Beisetzungsstellen.

Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

§ 20

Zustimmung

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen; bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen.

Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 21

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 18 und 19.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild an der Grabstätte.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 24

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabstätten im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen, das Grabbeet zu planieren und einzusäen.

Der Nachweis ist gegenüber der Friedhofsverwaltung zu erbringen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch Einzelbenachrichtigung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE

DER GRABSTÄTTEN

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung und somit nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grab-einfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 25 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten offenen Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

- (2) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem

- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- (3) Der Grabschmuck bei Urnengemeinschaftsgrabstätten ist ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 17 und 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen lassen.

VIII. TRAUERHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 29

Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhallen dienen zur Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - e) Umbettungen ohne vorherigen Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 18 und 19)
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25)
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 8)
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 25 und 27 bepflanzt
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

**§ 34
Gebühren**

Für die Benutzung von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 35
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 36
Veröffentlichungen**

Die durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge.

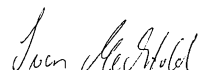
**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 23. September 2005, die 1. Änderungssatzung vom 27. April 2010, die 2. Änderungssatzung vom 19. Juli 2010, die 3. Änderungssatzung vom 10. November 2010 und die 4. Änderungssatzung vom 10. Februar 2011 außer Kraft.

Probstzella, 30. Oktober 2015

Gemeinde Probstzella


Sven Mechtold
Bürgermeister



LEHESTEN

Bekanntmachungen

Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Lehesten fasste in der Sitzung am 22. Oktober 2015 folgende Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. SL/BV/094/2015
Bestellung Wahlleiter Bürgermeisterwahl**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beruft Herrn Robert Heerwagen, Beamter der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zum Wahlleiter für die Kommunalwahl am 31. Januar 2016.

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beruft Anja Scheidig, Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, zur Stellvertreterin des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 31. Januar 2016.

**Beschluss-Nr. SL/BV/095/2015
Vergabe Winterdienstleistungen Kommunalstraße Brennersgrün – Grumbach**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten vergibt die Winterdienstleistungen 2015/2016 auf der Gemeindestraße zwischen OT Brennersgrün und Grumbach an die:

Fa. Ralph Henkel
Grund 4
07343 Wurzbach

entsprechend dem Angebot vom 11. September 2015.

**Beschluss-Nr. SL/BV/097/2015
Beschallung Weihnachtsmarkt**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten engagiert:

Herrn Timo Stöhr
Straße der Jugend 19
07349 Lehesten

für die Beschallung des Weihnachtsmarktes Lehesten und beauftragt den Beigeordneten mit dem Vertragsabschluss.

**Beschluss-Nr. SL/BV/100/2015
Nutzungsentgeltordnung für das Weihnachtskonzert**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt die Nutzungsentgeltordnung der Stadt Lehesten für das Weihnachtskonzert.

**Beschluss-Nr. SL/BV/101/2015
Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung**

Der Stadtrat der Stadt Lehesten beschließt auf der Grundlage des § 48 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in ihrer gültigen Fassung die Bestellung nachfolgend genannter Ratsmitglieder als Vertreter bzw. deren Stellvertreter für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge:

Vertreter	Herr Michael Schalle
Stellvertreter	Herr Sven Luthardt
Stellvertreter	
(für Stadtrat K.-H. Fischer)	Herr René Steinbach

**Beschluss-Nr. SL/BV/102/2015
Hauptbetriebsplan für den Schiefertagebau Schmiedebach 2016 bis 2018 der DEBUS Schiefer GmbH
hier: Stellungnahme der Stadt Lehesten**

Der Stadtrat Lehesten hat Kenntnis genommen vom Hauptbetriebsplan für den Schiefertagebau Schmiedebach 2016 bis 2018 der DEBUS Schiefer GmbH und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Eine entsprechende Stellungnahme ist gegenüber dem Thüringer Landesbergamt abzugeben.

Information

Die geplante Lehestener Broschüre kann aufgrund des Bürgermeisterrücktritts erst Anfang des neuen Jahres erscheinen.

Wir bitten um Verständnis!

Ausfertigung

K 188/13

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Röttersdorf, Blatt 128, Grundbuchamt Saalfeld
eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Röttersdorf

Flur 2 Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche Röttersdorf 50 zu 598 qm

Einfamilienhaus mit weiteren Nebengebäuden, Wintergarten und Schuppen, ca. 109 qm Wohnflächen
- Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen -

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, 19.11.2015	10:00	Saal 4	Breitscheidstr. 133 07407 Rudolstadt

☒ durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 128 lfd. Nr. 1 33.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 28.05.2015

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 03.06.2015

Wiegand, Justizangestellte
Urkundebeamter der Geschäftsstelle



Ausfertigung

K 219/07

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Lehesten, Blatt 1037, Grundbuchamt Saalfeld

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Lehesten

Flur 1 Flurstück 1981/3, Gebäude- und Freifläche Leutenberger Straße 17 zu 1.533 qm unterkellertes Wohnhaus mit vier Wohnungen, Dachgeschoss teilweise ausgebaut, ca. 247,6 qm Wohnfläche - alle Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen -

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 02.12.2015	10:00	Saal 3	Breitscheidstr. 133 07407 Rudolstadt

☒ durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 1037 lfd. Nr. 1 144.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 03.06.2015

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 09.06.2015

Schors
Rechtspflegerin

Müller, Y., Justizsekretärin
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle



Öffentliche Bekanntmachung
zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lehesten

1. In der Stadt Lehesten wird am 31. Januar 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Lehesten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Lehesten vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 34. Tag vor der Wahl (28. Dezember 2015), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag			14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		
Montag, 28. Dezember 2015	09.00 – 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Lehesten, Bürgerbüro, Obere Marktstr. 1, 07349 Lehesten ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass am 24. Dezember 2015 und am 25. Dezember 2015 die Verwaltungsgemeinschaft abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen ist.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

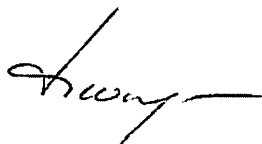
- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 18. Dezember 2015 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Lehesten, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 18. Dezember 2015 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 28. Dezember 2015 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Es ist zu beachten, dass am 24. Dezember 2015 und am 25. Dezember 2015 die Verwaltungsgemeinschaft abweichend von den genannten Dienstzeiten zusätzlich geschlossen ist.

Am 29. Dezember 2015 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Heerwagen
Wahlleiter



Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Stadt Lehesten

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es:

1. über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen
2. das Ergebnis der Wahl in der Stadt festzustellen

Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

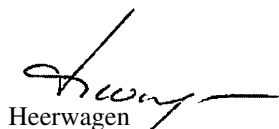
Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein.

Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden hiermit die Parteien und Wählergruppen aus der Stadt Lehesten aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis 30. November 2015 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten:

an die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Markt 8
07330 Probstzella


Heerwagen
Wahlleiter

Kommunalwahl am 31. Januar 2015

Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG)

Der Stadtrat der Stadt Lehesten hat am 22. Oktober 2015 in öffentlicher Sitzung:

Herrn Robert Heerwagen

Beamter der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zum **Wahlleiter** (Beschluss-Nr. SL/BV/094/2015) und

Frau Anja Scheidig

Angestellte der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

zur **Stellvertreterin des Wahlleiters** (Beschluss-Nr. SL/BV/094/2015) berufen.

Anschrift: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
– Wahlleiter –
Markt 8
07330 Probstzella

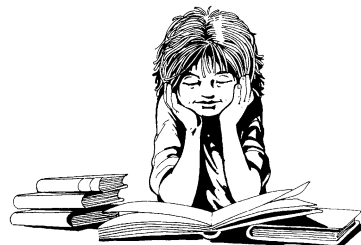
Telefon 03 67 35/4 61 13
Fax 03 67 35/4 61 55

gez. Bredow
Beigeordneter

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Lehesten

dienstags von 15.30 bis 17.00 Uhr

Ansprechpartner: Herr Johannes Heyl



GRÄFENTHAL

Bekanntmachungen

Sprechzeit der Schiedsstelle im Rathaus Gräfenenthal

am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2015**

von **17.00 bis 18.00 Uhr**

nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat unter Telefon
03 67 03/88 90.

Einladung zur Einwohnerversammlung in Gebersdorf

am **Donnerstag, dem 26. November 2015**

um **19.00 Uhr**

im **Saal des Vereinshauses**

Tagesordnung:

1. Informationen des Bürgermeisters über die finanzielle Situation der Einheitsgemeinde, die anstehende Gebietsreform, über das Bau-geschehen im Ort, die Vereinstätigkeiten im Ort sowie weitere aktuelle Mitteilungen.
2. Anfragen der Bürger
3. Sonstiges

Alle Einwohner von Gebersdorf sind dazu recht herzlich ein-geladen.

Peter Paschold
Ortsteilbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gräfenenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert am 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 ÄNDERUNGEN

(1) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ruhezeit in Urnengemeinschaftsgrabstätten und in Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung beträgt 15 Jahre.

(2) a) § 12 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung

b) In § 12 Abs. 2 wird Buchstabe g) ergänzt und erhält folgende Fassung:

- g) Ehrengrabstätten

(3) a) In § 15 Abs. 1 wird Buchstabe e) ergänzt und erhält folgende Fassung:

- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung

b) Der alte § 15 Abs. 5 wird zum neuen § 15 Abs. 6.

c) Der neue § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der Beisetzung von Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit Auszeichnung des Namens, Geburts- und Sterbejahres der Verstorbenen an einem Gemeinschaftsgrabstein für die Dauer von 15 Jahren.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gräfenenthal, den 20.10.2015
Stadt Gräfenenthal



Peter Paschold
Bürgermeister



Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal hat in seiner Sitzung am 30. September 2015 in Gräfenenthal folgende Beschlüsse gefasst:

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. SG/BV/094/2015

Beschluss über die Bauvereinbarung Verlegung Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung im „Lichtenhainer Weg“

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal hat Kenntnis genommen von der durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgelegten Vereinbarung über die Verlegung eines Mischwasserkanals sowie einer Trinkwasserleitung in der kommunalen Straße „Lichtenhainer Weg“ und erteilt die Zustimmung zum Abschluss.

Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung beauftragt.

Beschluss-Nr. SG/BV/095/2015

Beschluss über die Finanzierung des Bauvorhabens Verlegung Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung im „Lichtenhainer Weg“

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt, für die Straßenoberflächenentwässerung der kommunalen Straße „Lichtenhainer Weg“ eine jährliche Gebühr gemäß „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt“ zu entrichten.

Beschluss-Nr. SG/BV/096/2015

Beschluss über die Nutzungsentgeltverordnung der Stadt Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die „Nutzungsentgeltverordnung für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindeeigener Grundstücke und Immobilien in der Einheitsgemeinde Gräfenenthal“.

Beschluss-Nr. SG/BV/097/2015

Beschluss über die Vergabe Räum- und Streuleistungen Handräumstrecken

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe der Räum- und Streuleistungen (Handräumstrecken) im Gebiet der Stadt Gräfenenthal für die Winterperiode 2015/2016 an die:

Firma WFG & Schrottannahme
Andreas Nagel
OT Zopten
07330 Probstzella

Beschluss-Nr. SG/BV/098/2015

Beschluss über die Vergabe Jahrespflege Friedhöfe Dörfer

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe Friedhofspflege 2016/2017 für die Friedhöfe Gebersdorf, Lippelsdorf und Lichtenhain an die:

Firma WFG & Schrottannahme
Andreas Nagel
OT Zopten
07330 Probstzella

Beschluss-Nr. SG/BV/099/2015

Beschluss über die Vergabe Jahrespflege Friedhof Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe Friedhofspflege 2016/2017 für den Friedhof Gräfenenthal an die:

Firma WFG & Schrottannahme
Andreas Nagel
OT Zopten, 07330 Probstzella

Beschluss-Nr. SG/BV/100/2015

Beschluss über die Vergabe Untersuchung von Beprobungen an der Deponie Gräfenenthal

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt die Vergabe der Leistung „Beprobung an der Deponie Gräfenenthal“ an die:

Firma Dr. Fischer Aub, Bad Berka

Beschluss-Nr. SG/BV/102/2015

Beschluss über den Winterdienstplan der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal 2015/2016

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal beschließt den vorliegenden Winterdienstplan 2015/2016 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr. SG/BV/103/2015

Beschluss über die Aufnahme „Neubachsweg“ in den Winterdienstplan

Der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal stimmt dem Antrag des Ortsteilrates Lippelsdorf vom 10. September 2015 um Aufnahme des „Neubachsweges“ von Hausnummer 32 bis 44 in den Winterdienstplan 2015/2016 zu.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

VG Schiefergebirge

Bereitschaft der Ärzte

Zu erfragen über die Rettungsleitstelle Saalfeld:

Telefon 0 36 71/99 00

In dringenden Fällen über:

Notruf 112

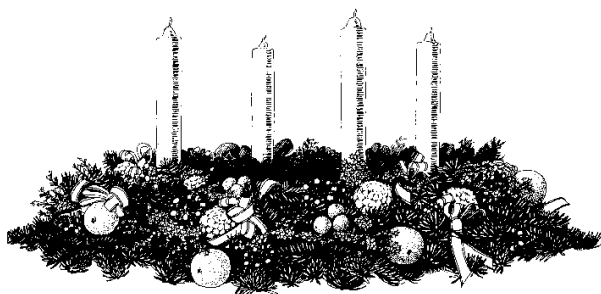
Veranstaltungskalender 2016

Zur Zusammenstellung des Veranstaltungskalenders für das Jahr 2016 wird darum gebeten, die **Veranstaltungstermine bis zum Dienstag, dem 15. Dezember 2015** schriftlich oder per Mail **mitzuteilen:**

an die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Markt 8, 07330 Probstzella
E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Weihnachtsmeile 2015

**in Probstzella
am Samstag, 28. November 2015
ab 11.00 Uhr**



**11.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister
ab 14.00 Uhr Bühnenprogramm**

Der Weihnachtsmarkt auf dem Parkplatz an der Marktstraße erwartet die Besucher mit einem reichhaltigen Angebot der Vereine und Händler.

Der Jugendförderverein lädt alle Kinder in die Turnhalle zur Bastelstraße ein und auch der Weihnachtsmann hat sein Kommen zugesagt!

Im Alten Forsthaus öffnen die Ausstellungen zum Thema Schieferbergbau, Modellbahn, Post und die Heimatstube. Außerdem wird ein neuer Raum eröffnet mit dem Thema: alte Backstube und Kolonialwarenladen!

Der Thüringerwald-Verein lädt ganz herzlich zu Kaffee und Kuchen ab 14.00 Uhr in die Kaffeestube im Objekt „Betreutes Wohnen“ von Katrin Puchta ein.

Im Pfarrhaus Probstzella findet sich eine große Auswahl an Büchern vom Bücher-Eck Ludwigsstadt.

Kulinarisch verwöhnt werden Sie mit Bergischen Waffeln, heißen Kirschen, süßer Sahne und Getränken. Dazu findet noch ein Plätzchenverkauf statt.

Um 16.00 Uhr gibt es eine kurze Orgelandacht in der Kirche mit dem Entzünden der ersten Kerze am Adventskranz.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Einladung

WEIHNACHTSFEIER

für die Senioren der Gemeinde Probstzella

Die Gemeinde Probstzella möchte ihre Senioren
in diesem Jahr
zu einer gemeinsamen Weihnachtsfeier mit einem
gemütlichen Kaffeetrinken einladen:

am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015

um 14.30 Uhr

in das „Haus des Volkes“ in Probstzella

Die Kinder des Grundschulhortes werden Sie mit
einem kleinen Programm unterhalten. Danach
laden die „Dorfmusikanten“ und der Chor der
Lichtenhainer Dorfsänger zum gemeinsamen
Singen ein.

**Bitte melden Sie sich bis zum Dienstag, dem
8. Dezember 2015 im Sekretariat der Gemeinde
Probstzella – Telefon 03 67 35/46 10 – an.**

Für die Fahrt nach Probstzella wird ein Sonderbus
bestellt, welcher ab Unterloquitz fahren wird. Der
Bus wird an den Haltestellen entlang der Bundes-
straße sowie auch in Marktgölitz an der Gemeinde
halten. Bei Bedarf wird der Bus nach Zopten
fahren.

Die Senioren aus Lichtentanne nehmen bitte den
Linienbus um 13.41 Uhr ab Lichtentanne – es
kann in Großgeschwenda, Roda, Schlaga und
Kleinneundorf zugestiegen werden.

Für die Heimfahrten nutzen Sie bitte die Linien-
busse. Lediglich für die Fahrten in Richtung
Lichtentanne wird bei Bedarf ein zusätzliches
Fahrzeug bestellt.

Die Abfahrtszeiten erfragen Sie bitte bei Ihrer
Anmeldung zur Weihnachtsfeier.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



ZWA

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte u. Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Rufnummern des Bereitschaftsdienstes

- amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Saalfeld
0173/3 79 13 05
- amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Rudolstadt
0173/3 79 13 07
- amtl. Abt.-Ltr. Abwasser
0173/3 79 13 03

Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.



Termine

Donnerstag, 19. November 2015

18.30 Uhr Schießtraining in Ebersdorf

Donnerstag, 3. Dezember 2015

19.30 Uhr Treff im Vereinszimmer
„Altes Forsthaus“ Probstzella

Bund der Vertriebenen e.V.

Die Mitglieder des BdV

werden zum Heimatnachmittag eingeladen:

Dienstag, 10. November 2015

14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Dienstag, 24. November 2015

14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Dienstag, 8. Dezember 2015

14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella



Staatliche Grundschule Probstzella

Anmeldung Schulanfänger Schuljahr 2016/2017

Liebe Eltern unserer zukünftigen Schulanfänger!

Die Anmeldung Ihrer Kinder findet statt:

am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2015**

von **07.00 bis 14.00 Uhr**

im **Sekretariat unserer Schule**

und umfasst die Einzugsbereiche:

Arnsbach, Döhlen, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Laasen, Lichtentanne, Limbach, Marktöhlitz, Oberloquitz, Pippelsdorf, Probstzella, Reichenbach, Roda, Schaderthal, Schlaga, Unterloquitz und Zopten

Das „Buch der Familie“ bzw. die Geburtsurkunde ist mitzubringen (§ 119 ThSO).

Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2016 sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres.

Ein Kind, das am 30. Juni 2016 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden (§ 18 (1, 2) Thüringer Schulgesetz).

Hotze, Schulleiterin

Schülerteam im Schuljahr 2015/2016

SEP A	Maja Knüpfer	2. SBJ
	Emilia Rost	1. SBJ
SEP B	Hannes Geßner	2. SBJ
	Jette Jahn	1. SBJ
Klasse 3	Lennart Traut	
	Colin Luhn	
Klasse 4	Milena Traut	
	Dustin Seifert	

Klassenelternsprecher im Schuljahr 2015/2016

SEP A	Vorsitzende	Frau Katrin Zschächner
	Stellvertreter	Herr David Hofmann
SEP B	Vorsitzende	Frau Marleen Behr
	Stellvertreterin	Frau Franziska Seiffert
Klasse 3	Vorsitzender	Herr Andreas Schlegel
	Stellvertreterin	Frau Kathrin Stieber
Klasse 4	Vorsitzender	Herr Jörg Grön
	Stellvertreterin	Frau Claudia Seifert

Schulelternsprecher

Vorsitz	Frau Katrin Zschächner
Stellvertreter	Herr David Hofmann

Schulkonferenz

Frau Angela Wagnerla
Frau Sabine Renner
Frau Kathrin Stieber
Herr Andreas Schlegel

Crosslauf

Am Freitag, dem 25. September fand bei schönstem Herbstwetter der Crosslauf der Grundschule Probstzella statt. Alle Kinder gaben ihr Bestes und kämpften um vordere Plätze.

Einige der schnellsten Läufer nahmen am Kreisausscheid in Saalfeld auf dem Bergfried teil. Sie erreichten gute Platzierungen im Mittelfeld. Als kleinen Trostpreis gab es die „silberne Schuhsohle“, die Herr Hofmann gebastelt hat.

Herzlichen Dank an Kurt Hofmann, Lea Rathing, Jonas Franke, Paul Kluge und ihre Eltern für die gezeigte Einsatzbereitschaft.

Schulgartenfest 2015 der Grundschule Probstzella

Kinder kochen für Kinder



Am Dienstag, dem 29. September 2015 fand in der Grundschule Probstzella ein Schulgartenfest statt unter dem Motto:

**„Kinder kochen für Kinder,
mit der Ernte aus dem Schulgarten
oder dem eigenen Garten zu Hause“**

Die 1. und 2. Klasse war für den Obst- und Gemüsesalat zuständig, der eigenständig mit viel Mühe und ganz viel Freude auf einem eigenen Brett mit kleinem Messer geschnippelt wurde.

Die Salate wurden bereits in der Frühstückspause von allen Klassen verputzt. Der Höhepunkt war das gemeinsame Mittagessen an der wunderschön herbstlich geschmückten Tafel, welche die Hortkinder der Grundschule gestalteten.

Die Klasse 3 war für die Rosmarinkartoffeln mit Kräuterquark zuständig, die sehr lecker schmeckten. Unsere Klasse 4 kochte Zucchinisuppe und Kürbissuppe, der man auch nicht widerstehen konnte.

Bereits am Vortag wurde Apfelmus gerührt, diesen gab es als Nachspeise mit Vanillesoße.

Nichts ist übrig geblieben. Alles wurde verputzt!!!

Das wohl schönste Lob für die vielen kleinen fleißigen Köche. Wir bedanken uns auch bei allen Eltern, die an diesem Tag dabei waren und uns tatkräftig zur Seite standen.

Solche gemeinsamen Kochtage soll es nun zu saisonalen Möglichkeiten öfter geben. Es hat allen Kindern und Lehrern sehr viel Spaß gemacht.

Ulrike Hackenberg

Staatliche Grundschule Probstzella präsentiert sich

Die Staatliche Grundschule Probstzella lädt für Mittwoch, den 2. Dezember 2015 zum Tag der offenen Tür ein.

Von 07.15 Uhr bis 10.50 Uhr können Interessierte in den Klassen am Unterricht teilnehmen und sich einen Einblick in die Unterrichtsarbeit, Lehr- und Lernmethoden der Schule machen.

In der Frühstückspause kann bei Kaffee und Kuchen das ein oder andere Gespräch geführt werden.

Ab 11.30 Uhr stehen Ihnen die Türen unseres Grundschulhortes offen. Hier haben Sie die Möglichkeit, die Angebote des Grundschulhortes kennen zu lernen und den Kindern bei vielfältigen Beschäftigungen zuzuschauen.

Ferienprogramm im Hort der Staatlichen Grundschule Probstzella kommt an!

„Blumenkohl esse ich für mein Leben gern, aber Nutella gar nicht.“ – Großes Gelächter flammt auf, als die Kinder des Horts der Staatlichen Grundschule Probstzella die bearbeitete Sprachaufnahme ihrer Freundin Sydney hören.

Diese hatte zuvor deutlich bekannt, wie gerne sie Nutella und wie ungern sie hingegen Blumenkohl isst. Die Gruppe besucht den Radiosender SRB in Saalfeld, begleitet durch den Medienpädagogen Silvio Müller.

Selbst Radio machen, vom Interview über den Schnitt bis zum kleinen fertigen Radiobeitrag. Der Tagesausflug ist ein großer Erfolg.

Für die zweiwöchigen Herbstferien erarbeitete das Betreuerteam des Horts einen besonders abwechslungsreichen Veranstaltungsplan und wurde belohnt durch eine hohe Teilnahme der regulären Hortkinder.



Während viele Kinder den Besuch im Radiosender als Höhepunkt der Ferien verbuchen, stehen die weiteren Programmpunkte wie der Film- oder Puzzletag, das Basteln und Malen mit unterschiedlichsten Materialien oder der Ausflug in die Spielefabrik sowie ins Kino Saalfeld nicht weit hinten an.

Für viele Eltern ist der Grundschulhort in Probstzella und insbesondere die Betreuung zu Ferienzeiten unverzichtbar geworden. Ihre Kinder erfahren hier während ihrer Abwesenheit eine verlässliche pädagogische Fürsorge mit schönen wie spannenden Aktionen.

Die Erlebnisse dieser Herbstferien werden die Kinder in jedem Fall noch einige Zeit begleiten.

Förderverein der Staatlichen Grundschule Probstzella e.V.

Altpapiersammlung der Grundschule Probstzella

Unsere Altpapiersammlung im Oktober 2015 war wieder ein Riesenerfolg. Mit 15.358,50 kg Papier konnten wir eine Summe in Höhe von 921,51 Euro ersammeln.

Und das sind unsere besten Sammler:

1. Platz	Klasse 4	7.244,50 kg
2. Platz	Klasse 3	4.000,00 kg
3. Platz	Sep B	2.837,00 kg
4. Platz	Sep A	1.277,00 kg

Ein großes „DANKESCHÖN“ an alle fleißigen Sammler und Helfer!!!

Förderverein der Staatlichen Grundschule Probstzella e.V. stellt sich vor!

Unser Verein ist eine für die Schule notwendige rechtliche Institution als Projektträger, ... Spendenempfänger und vor allem als Sprachrohr der Schüler und ihrer Eltern.

So konnten wir schon Vieles erreichen und möchten dies auch gerne weiterhin tun:

- Verbesserung der Ausstattung
- Freizeitangebote planen
- Gewaltpräventionsprojekte ermöglichen
- Theaterfahrten planen
- Projekte zur gesunden Ernährung verwirklichen

Kommen Sie zu uns! Helfen Sie mit!

Denn wir bewegen etwas für unsere Kinder.

Jeder kann sich einbringen!

Jede Meinung zählt!

Gemeinsam Großes erreichen!

Mehr erfahren Sie unter:

Internet: www.schulfoerderverein-probstzella.de

Telefon: 03 67 35/7 2206

Feuerwehrverein Probstzella e.V.

Bowling im Haus des Volkes

am **Samstag, dem 14. November 2015**
um **15.00 Uhr**
im **Haus des Volkes**

Alle Vereinsmitglieder und ihre Partner sind recht herzlich eingeladen.

Vereinsversammlung

Wir laden alle Vereinsmitglieder recht herzlich zur Vereinsversammlung ein:

am **Donnerstag, dem 19. November 2015**
um **19.30 Uhr**
in die **Gaststube Stapel**

Tagesordnung:

- Vorbereitung Weihnachtsmarkt

Der Vorstand

Mobile Jugendarbeit jufö

Hast du dich schon mal gefragt, wer in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge (Probstzella, Gräfenenthal, Lehesten) eigentlich für die Jugend entscheidet?

Würdest du gern mitreden können, über die Dinge, die deinen Ortsteil betreffen? Deine Vorschläge und Ideen sind gefragt!



Jugend versammlung

**Donnerstag, 12.11.2015, 16 Uhr im
Jugendclub Probstzella**

Herzlich eingeladen sind alle Jugendlichen zwischen 12 und 26 Jahren, Gemeindevertreter, Bürger.

...die das Thema interessiert.

...die etwas bewegen wollen.

...die wissen wollen, was läuft.

Infos & Kontakt: Pascal Wurzbach (Mobile Jugendarbeit)



Tel: 0175 417 07 39

 Pascal Wurzbach (Mobile Jugendarbeit jufö)
 pascal.wurzbach@jufoe.net

Bei Bedarf können wir Hin- und Rückfahrt organisieren.

Heimat- und Trachtenverein Probstzella e.V.

Wir haben für Sie geöffnet – zur Weihnachtsmeile!

Altes Forsthaus Probstzella

Samstag, 28. November 2015

von 11.00 bis 17.00 Uhr

Neueröffnung unseres neu gestalteten Raumes zum Thema:

- alte Backstube und Kolonialwarenladen

Außerdem geöffnet:

- Modellbahn, Heimatstube, Schieferkeller und Post

Wir bieten:

- Verkauf des neuen Heimatheftes!
- Kaffee und Kuchen
- Strickwaren

Schauen Sie doch mal rein!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Thüringerwald - Zweigverein Probstzella e.V.



Termin November 2015

Wanderung zur Fischbachsmühle

am **Sonntag, dem 15. November 2015**

Treffpunkt **13.30 Uhr**

am **Marktplatz**

Zum Weihnachtsmarkt laden wir ganz herzlich zu Kaffee und Kuchen ein:

am **Samstag, dem 28. November 2015**

ab **14.00 Uhr**

in die **Kaffeestube des „Betreuten Wohnen“
(Katrin Puchta)**

Vorschau Dezember

Unsere Jahresabschlussversammlung mit Neuwahl des Vorstandes findet statt:

am **Freitag, dem 11. Dezember 2015**

Beginn **18.00 Uhr**

in der **Gaststube Stapel**

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Diskussion
- Neuwahl des Vorstandes

„Frisch auf“

Probstzellaer Karnevalsclub „ZKC“ e.V.



Der ZKC lädt ein ...

Ein dreifach „Zelle Helau ...“ soll auch in diesem Jahr wieder zum Auftakt karnevalistisch und laut in Probstzella ertönen.

Am Freitag, dem 13. November 2015 startet der ZKC um 17.36 Uhr auf dem Turnhallenvorplatz mit der offiziellen Schlüsselübergabe in seine nunmehr 36. Session.

Mit einem kleinen Programm, Musik, Speis und Trank soll die Tradition fortgesetzt werden.

Alle, die gern unseren Funken, Nachwuchsfunken, Frauen und auch dem Männerballett zuschauen, sind recht herzlich eingeladen.

Feiert mit uns in die 5. Jahreszeit und lasst in ganz Zelle ertönen:

... Gelle gelle gelle, am schönsten ist's in Zelle ...

M. Ott
Präsidentin
im Namen des gesamten ZKC

Großgeschwenda

Kirmes in Großgeschwenda

**13. bis 15. November 2015
auf dem Gemeindesaal**

Freitag, 13. November 2015

17.30 Uhr **Chronikabend** über die Ortsgeschichte von Großgeschwenda und Schlaga

Samstag, 14. November 2015

14.00 Uhr **Preisskatturnier**
Anmeldung bis 13.30 Uhr
oder unter 0152/33 81 25 71

20.00 Uhr **Kirmestanz mit „GTK Memory“**
Eintritt: 5,00 Euro



Sonntag, 15. November 2015

10.00 Uhr **Frühschoppen**

11.00 Uhr **Mittagessen** mit Thüringer Spezialitäten vom „Gasthaus Fridolin“

Um Voranmeldung für Mittagessen wird bis 6. November 2015 unter Telefon 0152/33 81 25 71 gebeten.

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt!

Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Marktöhlitz

„Heinzelmännchen“ und Sponsoren in unserer Igel-Gruppe

Überrascht wurden alle Kinder, als sie am Morgen das Zimmer der Igel-Gruppe betraten. Der Spielteppich hatte durch das Anbringen neuer Leisten ein schönes Aussehen bekommen, und die Stolpergefahr ist gebannt.

Wir sagen der Firma Schlau für das kostenlose Bereitstellen der Leisten und der Firma Franke für deren Anbringung ganz herzlich Danke.



Hurra, endlich ist unsere coole Rutsche da!

Nach langem Warten können sich nun noch vor Beginn des Winters die „Kleinen Strolche“ auf eine Rutschpartie im Garten freuen. Bei der Einweihung hatten alle einen Riesenspaß – sogar die Sonne lachte dazu.

Es bedanken sich die Kinder, Eltern und Erzieher bei unserem Träger für die Bemühungen, die zur Finanzierung und Anschaffung notwendig waren.

Besonders engagiert bemühte sich unser Elternbeirat um die Verbindung zum Träger während der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und informierte die Eltern stets über den Stand. Dafür unseren Dank.





19. Adventsmarkt

der Vereine der Ortschaft Marktöhlitz

**am 29. November 2015 ab 14.00 Uhr
auf dem Dorfplatz „Linde“ und im Gemeindehof**

Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Sortiment verschiedener Händler und Anbieter aus der Region.



Die Versorgung und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Vereine des Ortes:

- | | |
|--|---|
| ★ 14.00 Uhr Eröffnung | ★ Gebratenes vom Rost |
| ★ Unterhaltungsprogramm über den Nachmittag verteilt mit dem Gesangverein „Frohsinn“ Marktöhlitz und „Smokehouse“ | ★ selbstgebackene Weihnachtsplätzchen und andere Leckereien |
| ★ hausgeschlachtete Wurst zum Verkauf | ★ Glühwein und andere Getränke |
| ★ frische Wurstsuppe aus dem Kessel | ★ Bastelstube |
| ★ selbstgebackener Kuchen und Kaffee in der Kaffeestube | |

gegen 14.45 Uhr WEIHNACHTSAUFFÜHRUNG für unsere Kinder
anschließend kommt der

Weihnachtsmann

Wir freuen uns wieder auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Adventsnachmittag in unserem Ort!

**Der Vereinsring und
der Ortsteilrat Marktöhlitz**





Unterloquitzer Sportverein

Jahreshauptversammlung 2015

mit

*anschließender
Weihnachtsfeier*



➔ **am 05.12.2015**

➔ **18:00 Uhr**

➔ **Vereinshaus Arnsbach**



*Alle aktiven und passiven Mitglieder
sind herzlich eingeladen!*



„Haus des Volkes“ Probstzella

SONNTAGSBRUNCH

jeden 2. Sonntag immer 11.00 – 13.30 Uhr

*mit großem kalt-warmen Sonntagsbuffet, immer mit dabei
Thüringer Klöße und verschiedene Fleisch- und Fischgerichte,
Dessert und Eis*

08.11. 22.11. 06.12. 20.12.

MITTAGSTISCH à la carte an den anderen Sonntagen

*Wir bieten Ihnen verschiedene Bratengerichte mit Thüringer
Klößen, vegetarische Gerichte, mindestens ein Fischgericht und
ein 3-Gänge-Menü*

15.11. 29.11. 13.12. 25.12.

KAFFEE, TORTE, WINDBEUTEL und EISBECHER

jeden Samstag und Sonntag ab 14.00 Uhr

MARTINSGANS-ESSEN

Freitag, 13. November 2015

ab 18.00 Uhr

FÜHRUNGEN durch das Haus und seine Geschichte nach
telefonischer Vereinbarung möglich.

RESERVIERUNGEN werden unter Telefon 03 67 35/4 60 57
bzw. 03 67 35/7 38 50 entgegen genommen!

🎂 Geburtstage 🎂 Geburtstage 🎂

Wir gratulieren ganz herzlich

Döhlen

11.11.	Frau Elsa Rothenburger	zum 87. Geburtstag
16.11.	Herrn Gerhard Schmidt	zum 69. Geburtstag
24.11.	Frau Ruth Hofmann	zum 69. Geburtstag
05.12.	Herrn Peter Mathes	zum 72. Geburtstag

Kleinneundorf

06.12.	Frau Ruth Kächele	zum 82. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

Königsthal

09.11.	Frau Inge Horak	zum 66. Geburtstag
12.11.	Frau Gerda Rosenbusch	zum 76. Geburtstag
27.11.	Frau Ursula Fröbel	zum 87. Geburtstag
06.12.	Frau Christa Krüger	zum 79. Geburtstag

Laasen

27.11.	Herrn Wolfgang Müller	zum 80. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Lichtentanne

15.11.	Herrn Egon Rosenberger	zum 85. Geburtstag
16.11.	Frau Ingeborg Hopp	zum 69. Geburtstag
22.11.	Frau Ingeborg Hopp	zum 95. Geburtstag
28.11.	Frau Christina Langbein	zum 78. Geburtstag
29.11.	Herrn Günther Pöhlmann	zum 67. Geburtstag

Marktgölitz

11.11.	Frau Roswitha Schlegel	zum 67. Geburtstag
11.11.	Frau Margit Wagner	zum 73. Geburtstag
15.11.	Frau Heidrun Paschold	zum 65. Geburtstag
28.11.	Herrn Edmund Hoffmann	zum 75. Geburtstag
01.12.	Frau Helga Krotzsch	zum 74. Geburtstag
02.12.	Herrn Manfred Müller	zum 69. Geburtstag
08.12.	Frau Ernestine Büttner	zum 79. Geburtstag
08.12.	Herrn Wilfried Liebmann	zum 66. Geburtstag
12.12.	Herrn Horst Hiller	zum 81. Geburtstag

Oberloquitz

21.11.	Frau Esra Schneider	zum 84. Geburtstag
22.11.	Herrn Herbert Wohlfarth	zum 89. Geburtstag
27.11.	Herrn Fritz Reichenbacher	zum 85. Geburtstag
05.12.	Herrn Horst Liebmann	zum 81. Geburtstag
06.12.	Herrn Herbert Grolms	zum 79. Geburtstag
08.12.	Frau Ingeburg Bergner	zum 65. Geburtstag

Probstzella

10.11.	Frau Irmgard Schreiber	zum 79. Geburtstag
14.11.	Herrn Horst Spindler	zum 81. Geburtstag
15.11.	Frau Veronika Bergheimer	zum 75. Geburtstag
15.11.	Frau Gerda Kröber	zum 81. Geburtstag
16.11.	Herrn Alfred Drößler	zum 93. Geburtstag
16.11.	Herrn Joachim Grützner	zum 76. Geburtstag
16.11.	Frau Ingrid Weiß	zum 75. Geburtstag

Probstzella

17.11.	Frau Genoveva Schönheit	zum 88. Geburtstag
17.11.	Frau Edith Stumpf	zum 81. Geburtstag
19.11.	Frau Marianne Kathke	zum 76. Geburtstag
19.11.	Frau Uta Tscharnke	zum 68. Geburtstag
20.11.	Frau Doris Hedermann	zum 70. Geburtstag
21.11.	Herrn Gerhard Liebmann	zum 77. Geburtstag
22.11.	Frau Dorit Kügler	zum 74. Geburtstag
24.11.	Herrn Günter Schneeweiß	zum 66. Geburtstag
25.11.	Frau Hilde Krauß	zum 71. Geburtstag
25.11.	Herrn Klaus Rose	zum 71. Geburtstag
25.11.	Herrn Dietrich Seidel	zum 74. Geburtstag
26.11.	Herrn Horst Pohl	zum 93. Geburtstag
28.11.	Herrn Lothar Ehrlicher	zum 80. Geburtstag
28.11.	Frau Annelore Weihmann	zum 82. Geburtstag
29.11.	Frau Anneliese Giese	zum 86. Geburtstag
02.12.	Herrn Harry Adam	zum 81. Geburtstag
02.12.	Herrn Hans-Dieter Hirschfeld	zum 77. Geburtstag
03.12.	Herrn Günter Kramer	zum 71. Geburtstag
04.12.	Frau Leni Förster	zum 86. Geburtstag
04.12.	Herrn Ekkehart Lemnitzer	zum 71. Geburtstag
05.12.	Frau Helga Zapf	zum 79. Geburtstag
07.12.	Herrn Klaus Niehoff	zum 75. Geburtstag
08.12.	Frau Ilse Franke	zum 87. Geburtstag
08.12.	Herrn Gerhard Schneider	zum 92. Geburtstag
10.12.	Frau Emma Paschold	zum 91. Geburtstag
11.12.	Frau Gisela Brenner	zum 77. Geburtstag
12.12.	Frau Renate Heyder	zum 78. Geburtstag
12.12.	Herrn Gerd Reimer	zum 71. Geburtstag

Reichenbach

12.11.	Frau Hilde Escherich	zum 85. Geburtstag
11.12.	Frau Gisela Müller	zum 77. Geburtstag

Roda

12.12.	Herrn Rudolf Hartmann	zum 90. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Schaderthal

12.11.	Frau Irene Breivogel	zum 65. Geburtstag
03.12.	Herrn Manfred Escherich	zum 86. Geburtstag

Schlags

04.12.	Frau Gisela Franke	zum 85. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

Unterloquitz

10.11.	Herrn Waldemar Goll	zum 68. Geburtstag
11.11.	Frau Gertrud Bloß	zum 88. Geburtstag
17.11.	Herrn Jürgen Bergner	zum 69. Geburtstag
02.12.	Herrn Werner Beyer	zum 73. Geburtstag

Zopten

13.11.	Herrn Jürgen Wolfram	zum 72. Geburtstag
15.11.	Frau Dorrit Wolfram	zum 69. Geburtstag
17.11.	Frau Sieglinde Pfob	zum 69. Geburtstag
23.11.	Herrn Wolfgang Müller	zum 74. Geburtstag

Evang.-luth. Kirchgemeinden im Kirchspiel Probstzella

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Samstag, 7. November 2015

14.00 Uhr Lichtentanne *Kirchweih mit Taufe*

Sonntag, 8. November 2015

09.00 Uhr Marktöhlitz *Kirchweih*

10.00 Uhr Großgeschwenda *Kirchweih*

Mittwoch, 11. November 2015

17.00 Uhr Probstzella *Martinstag mit Umzug*

Sonntag, 15. November 2015

10.00 Uhr Oberloquitz *mit Heiligem Abendmahl*

14.00 Uhr Schmiedebach *Gottesdienst
in der Gedenkstätte Laura*

Samstag, 21. November 2015

14.00 Uhr Unterloquitz *mit Heiligem Abendmahl*

15.30 Uhr Großgeschwenda *mit Heiligem Abendmahl*

Sonntag, 22. November 2015

08.45 Uhr Lichtentanne *mit Heiligem Abendmahl*

10.15 Uhr Probstzella *mit Heiligem Abendmahl*

14.15 Uhr Marktöhlitz *mit Heiligem Abendmahl*

Samstag, 28. November 2015

16.00 Uhr Probstzella *Adventsandacht im Rahmen
der Weihnachtsmeile*

Literaturkreis

Liebe Literaturfreunde!

Wir setzen unsere Gespräche über Bücher, Autoren, über Gott und die Welt im Pfarrhaus Probstzella fort am ...

Donnerstag, 26. November 2015

19.30 Uhr „Der Hals der Giraffe“ von Judith Schalansky

Mittwoch, 16. Dezember 2015

19.30 Uhr „Babettes Fest“ von Tania Blixen ...
mit Glühwein und Pflaumen im Speckmantel

Bescheidenheit und Lebensernst bestimmen den Alltag im Haushalt der Schwestern Philippa und Martine. Da lädt ihre Magd, die ehemalige Starköchin Babette sie zu einem französischen Dinner: ein lukullisches Märchen.

Donnerstag, 18. Januar 2016

19.30 Uhr „Die Offenbarung“ von Robert Schneider

Am Heiligabend des Jahres 1992 entdeckt ein Naumburger Organist im morschen Gehäuse der Kirchenorgel ein unbekanntes Oratorium von J. S. Bach: ein Jahrhundertfund!

Robert Schneider – bekannt durch seinen Roman „Schlafes Bruder“ – erzählt mit einem entwaffnendem Humor die Geschichte des Jakob Kemper, die Macht der Musik und den Meister Bach.

*„An alle die Bücher zu denken,
die mir noch zu lesen bleiben, macht mich glücklich.“*

Jules Renard

Gesangverein Frohsinn Marktöhlitz

Zum Totensonntag

Der Gesangverein „Frohsinn“ Marktöhlitz singt traditionell:

am **Totensonntag, dem 22. November 2015**

um **13.30 Uhr**

auf dem **Friedhof Marktöhlitz**

Um 14.15 Uhr findet dann der Gottesdienst zum Totensonntag in der Kirche Marktöhlitz statt.

Gesangsverein „Frohsinn“ Marktöhlitz



LEHESTEN

Informationen

Blutspende

am **Freitag, dem 4. Dezember 2015**

von **15.30 bis 19.00 Uhr**

im **Kulturhaus Lehesten**

Mobile Räucherei/Fischfeinkost

aus eigener Produktion

Enrico Bartnik – Katzhütte

am **Mittwoch (alle vierzehn Tage)**

von **08.30 bis 15.00 Uhr**

auf dem **Parkplatz vor der Bäckerei Reichel**

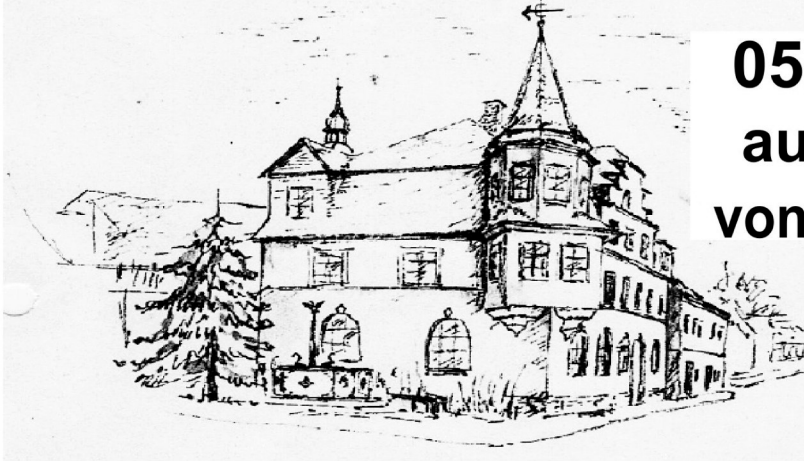
Die Gärtnerei Grüner aus Harra verkauft Weihnachtsbäume

am **Samstag, dem 12. Dezember 2015**

von **10.00 bis 12.00 Uhr**

am **Ratsbrunnen**

Weihnachtsmarkt in Lehesten



**05. Dezember 2015
auf dem Kirchplatz
von 13.00 Uhr - 20.00 Uhr**

14.00 Uhr ~ 16.00 Uhr Festliche Musik mit dem Musikverein
„Glückauf“ ~ auf dem Kirchplatz
15.00 Uhr Bescherung durch den Weihnachtsmann



Vereine bieten kulinarische Köstlichkeiten
(Roster, Brätl, Kartoffelsuppe, Bockwurst,
Wildgulasch, Fettbrote uvm.,
verschiedene Sorten Glühwein, Kinderpunsch,
Tee sowie Händler weihnachtliche Geschenkideen.

Folgende Verkaufseinrichtungen haben anlässlich
des Weihnachtsmarktes für Sie geöffnet:

Schreib- und Spielwaren ~ Veit Grieser
Modisches „Flair“ ~ Sabine Wolfram
Raumausstattung ~ Margitta Bilau
Kurzwaren ~ Christine Baier



Es lädt ein die Stadt Lehesten
sowie die Vereine.

WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!



Weihnatskonzert

Michael Roháč **Musikalische Leitung**
Verena Blankenburg/Ute Schmidt Sprecher
Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

**20. Dezember um 18:00 Uhr
im Kulturhaus Lehesten**

»Könnt ihr euch wohl eine Weihnachtszeit denken, in der es nicht tüchtig schneit?«, heißt es in einem deutsch-böhmischen Weihnachtslied. In Thüringen leider mittlerweile ja, in Böhmen oder Tschechien eher kaum. Weiße Landstriche, tief verschneite Wälder und Dörfer gehören dort fest zum Bild dieser Jahreszeit. Spätestens wenn in der Küche eifrig Kartoffelsalat und Knödel mit schwarzer Sauce zubereitet und aus großen Bottichen der Karpfen zum Festtagsmahl ausgesucht wird, ist Weihnachten nicht mehr weit.

In unserem Konzert laden wir Sie ein, mehr über die schönen Weihnachtsbräuche dieser Region zu erfahren. Wer noch sinnliche Anregungen für das eigene Fest sucht, wird hier garantiert fündig, denn wir bieten in unserem Weihnachtskonzert eine breite Auswahl böhmisch-tschechischer Traditionen an.

Mit Musik der zwei großen Komponisten Antonin Dvorak und Josef Suk sowie Weihnachtsgeschichten, Gedichten und Rezepten aus Böhmen und Mähren entführen wir Sie in eine weihnachtlich-romantische Winterwelt.

Kommet, ihr Hirten, ihr Männer und Frau'n,
kommet, das liebeiche Kindchen zu schau'n.

Böhmisches Weihnachtslied, deutsch von Carl Riedel (1827 - 1888)

Karten erhalten Sie in der Stadtinformation Lehesten (Tel. 036653 2600)
sowie an der Abendkasse.

Es lädt ein die Stadt Lehesten

**Der Förderverein des Kindergartens Lehesten lädt
recht herzlich ein zum:**

3. Lehestener Spielzeug Ba(r)sar

im Kindergarten „Zwergenland“

Straße der Jugend 33, 07349 Lehesten

am Samstag, den 14.11.2015

Von 15:00 – 18:00 Uhr

mit Glühwein, Kinderpunsch, Tee, Kaffee und Kuchen
an der Bar

sowie Bratwürsten vom Rost

Abgegeben werden können:

Spielsachen und Kinderfahrzeuge aller Art, Bücher,
(Winter)Sportgeräte für Kinder,...

10% des Verkaufserlöses gehen an den
Förderverein des Kindergartens „Zwergenland“ Lehesten e.V.!

Warenannahme:

Freitag, den 13.11.2015, von 15:00 – 17:00 Uhr.

Listen sowie Klebeetiketten liegen im Eingangsbereich des Kindergartens bereit,
Nummern und Listen vorab per E-mail:

foerderverein-kindergarten-lehesten@gmx.de oder direkt bei Abgabe!

Verwendung der Etiketten auf eigene Gefahr. Bitte keine Plüschtiere abgeben!

Es werden nur Waren von Personen über 18 Jahren angenommen.

Auszahlung u. Abholung:

Montag, den 16.11.2015, von 15:00 – 17:00 Uhr.

Für nicht abgeholte Ware wird keine Haftung übernommen!

Über rege Teilnahme freut sich der Förderverein des Kindergartens!

🍷 Geburtstage 🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren ganz herzlich

Brennersgrün

09.11.	Herrn Karlheinz Preisner	zum 66. Geburtstag
14.11.	Frau Gudrun Daum	zum 81. Geburtstag
07.12.	Herrn Herbert Seidemann	zum 84. Geburtstag

Lehesten

09.11.	Frau Hanna Müller	zum 90. Geburtstag
10.11.	Herrn Jochen Bräuner	zum 70. Geburtstag
16.11.	Herrn Reinhard Schröder	zum 70. Geburtstag
17.11.	Herrn Rolf Partschefeld	zum 68. Geburtstag
20.11.	Frau Irmgard Kolbe	zum 83. Geburtstag
20.11.	Frau Hannelore Stelzer	zum 76. Geburtstag
21.11.	Frau Hertha Hergesell	zum 80. Geburtstag
23.11.	Herrn Erwin Hühnlein	zum 71. Geburtstag
24.11.	Frau Christa Preissler	zum 79. Geburtstag
25.11.	Herrn Hans-Jürgen Wildgrube	zum 71. Geburtstag
27.11.	Herrn Lothar Gengelbach	zum 77. Geburtstag
29.11.	Herrn Peter Emmert	zum 75. Geburtstag
29.11.	Herrn Rolf Tröbs	zum 81. Geburtstag
01.12.	Herrn Adolf Anders	zum 82. Geburtstag
01.12.	Herrn Reinhard Krauss	zum 86. Geburtstag
03.12.	Frau Thea Schmidt	zum 87. Geburtstag
05.12.	Frau Helga Friedrich	zum 83. Geburtstag
05.12.	Frau Gertraud Hauptmann	zum 72. Geburtstag
06.12.	Herrn Tilo Rosenbusch	zum 75. Geburtstag
07.12.	Frau Helgard Woischnig	zum 85. Geburtstag
09.12.	Frau Ingrid Spitzer	zum 79. Geburtstag
13.12.	Herrn Manfred Kunde	zum 66. Geburtstag

Röttersdorf

15.11.	Frau Marianne Kunstmann	zum 85. Geburtstag
16.11.	Frau Ruth Conrad	zum 79. Geburtstag
26.11.	Herrn Manfred Josiger	zum 77. Geburtstag
03.12.	Frau Gislinde Kahlert	zum 66. Geburtstag

Schmiedebach

12.11.	Frau Ingrid Pöhlmann	zum 74. Geburtstag
15.11.	Frau Lisa Tscherner	zum 79. Geburtstag
17.11.	Frau Marianne Schmidt	zum 78. Geburtstag
22.11.	Herrn Karl-Heinz Gruber	zum 65. Geburtstag
02.12.	Frau Hanna Friedrich	zum 81. Geburtstag



Nutzen Sie Ihr

AMTSBLATT der VG Schiefergebirge

*auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!*

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Montag, 9. November 2015

14.00 Uhr Schmiedebach *Gemeindenachmittag*

Donnerstag, 12. November 2015

14.00 Uhr Lehesten *Gemeindenachmittag*

Sonntag, 15. November 2015

14.00 Uhr Schmiedebach *Gedenkgottesdienst
im Lager „Laura“*

Ewigkeitssonntag, 22. November 2015

08.30 Uhr Schmiedebach *Abendmahlgottesdienst
mit Gedenken
an die Verstorbenen*

14.00 Uhr Lehesten *Abendmahlgottesdienst
mit Gedenken
an die Verstorbenen*

Sonntag, 6. Dezember 2015

17.00 Uhr Schmiedebach *Adventsmusik
mit Posauenchor*

Bitte auch die örtlichen Aushänge beachten!



GRÄFENTHAL

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Ortsverband Gräfenenthal

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Donnerstag, den 12. November 2015**

um **18.00 Uhr**

in der **Gaststätte „Zum Eichberg“ Sommersdorf**

Wir laden alle Mitglieder recht herzlich ein.

Um telefonische Rückmeldung wird erbeten täglich ab 18.00 Uhr
unter Telefon 03 67 03/7 94 98!

**Wir würden uns freuen, viele unserer Mitglieder bei dieser
Veranstaltung willkommen heißen zu können.**

Der Vorstand

Die Stadt Gräfenthal lädt ein zur **Vereinsweihnacht**

am Freitag, 27. November 2015

- 17.30 Uhr** **Eröffnung der Vereinsweihnacht**
durch den Bürgermeister
- anschließend **Buntes Programm**
unter Mitwirkung des Kindergartens,
der Grundschule und der Blechbläser
- 18.30 Uhr** **Puppenspiel**
der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde
Gräfenthal (Sitzungssaal Rathaus Gräfenthal)



Auch der Weihnachtsmann wird an diesem Abend
mit kleinen Überraschungen für die Kinder vorbei schauen!



Weihnachtsmarkt

Samstag, 28. November 2015
09.00 bis 16.00 Uhr

Der Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz erwartet die Besucher
mit einem reichhaltigen Angebot der Vereine und Händler.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!



**Auf Ihren Besuch freuen sich
die Vereine der Stadt Gräfenthal,
die Markthändler und die Stadt Gräfenthal**

Dankeschön!

Information zum Kriegerdenkmal Gräfenthal 2015

Sehen wir den Volkstrauertag als ein wichtiges Erbe an. Benutzen wir ihn zum Atemholen, zum Nachdenken über Krieg und Gewalt, über uns und unsere Mitmenschen in Europa und der Welt und freuen uns darüber, dass wir in einem Land ohne Krieg leben.

Es gehört zu unseren Werten, dass der Tod nicht vergessen wird und in Erinnerung bleibt. Im Frühling wurden die Gedenktafeln mit den Namen der Gefallenen im 1. Weltkrieg erneuert und mit einer kleinen Andacht wurde dem gedacht.

Herr Pfarrer Lange fand würdige Worte und die Blasmusiker sorgten für einen festlichen Rahmen. Es ist richtig, ein Kriegerdenkmal wieder zu erneuern, aber natürlich als Ausdruck der Trauer um die Gefallenen und nicht als Verherrlichung eines Krieges.

Spender 2014 nach dem letzten Volkstrauertag 2014

- Dr. Rudolf Heckel und Frau
- Horst Schmidt und Edelgard
- Rudolf Schönheit und Christel Schönheit
- Ilse Kröckel

Spender zum Denkmal 1. Weltkrieg im Jahr 2015

- Uwe Gunzenheimer
- Rudolf Schönheit und Christel Schönheit
- Spenden im Lädle
- Barbara Brockardt
- Ilse Kröckel
- Klaus und Renate Friedrich
- Rosemarie und Milan Janda
- Familie Spatke
- Frau Schöler
- Frau Apel
- Frau Pröschold

Vielen Dank den Helfern, die für die Sauberkeit und Bepflanzung am Denkmal sorgen. Das Denkmal ist das ganze Jahr in einem gepflegten Zustand. Die Bepflanzung wird von Renate Renger immer wieder erneuert.

Wir bitten deshalb wieder um eine Spende zur weiteren Absicherung einer würdigen Ansicht der beiden Denkmäler.

Kennwort	Kriegerdenkmal
IBAN	DE95 8309 4454 0041 5614 08
BIC	GENODEF1RUJ
bei der	Volksbank Saaletal eG
Kontoverwalter	Thomas Wegschö

Thomas Wegschö

Gräfenthal, November 2015



Sozialdienst „Elisabeth von Thüringen“ e.V.

25 Jahre Sozialdienst Ein Jubiläum

Der Sozialdienst „Elisabeth von Thüringen“ e.V. feierte am Sonntag, dem 4. Oktober 2015 sein 25-jähriges Bestehen auf dem Schloss Wespenstein.

Bei mittelalterlicher Musik, einem bunten Markttreiben und loderten Schwedenfeuern vor der wunderschönen Kulisse des Schlosses wurde das Jubiläum begangen. Mit heißem Met, Glühwein und anderen Leckereien konnten sich die Besucher laben. Es gab Elisabethbrot und verschiedene Heilkräuter, Tee und Essenzen zu kaufen.

Wir möchten uns an dieser Stelle recht herzlich bei der Stadt Gräfenthal und der Gemeinde Reichmannsdorf für die Unterstützung bei den Vorbereitungen bedanken.

Ein weiterer Dank geht an die Bäckerei Walther für die eigens hergestellten und gespendeten Dinkelbrote sowie an die Marienapotheke für den gespendeten Kräutertee.

Unsere Namenspatronin Elisabeth von Thüringen soll beispielgebend für unsere Arbeit sein. Sie pflegte selbstlos und aufopferungsvoll Kranke und schwache Menschen in einem Spital unterhalb der Wartburg und später in einem selbst gegründeten Franziskanerkloster in Marburg.

Schon immer hatte sie die Armen in verschwenderischer Liebe beschenkt, trug Körbe mit Speisen den Wartberg hinunter, um sie den Hungernden zu geben. Als sie der Landgraf dabei erwischte, verwandelten sich die Speisen in Rosen, so berichtet uns die Sage. Die Rose als Symbol unseres Pflegedienstes soll an dieses Wunder erinnern.

Häusliche Pflege heißt für uns, den Menschen dort zu besuchen und zu pflegen, wo er lebt und leidet. Durch unsere Arbeit kann ein möglichst würdiges und schönes „Daheimbleiben“ ermöglicht werden. Mit einer geplanten Tagespflege soll dieses Ziel weiter verfolgt werden.



Der Schlossherr gratulierte dem Verein (hier Karin Behn) symbolisch mit Rosen zum Jubiläum.

Unsere Telefonnummer hat sich geändert!

Bitte beachten: 03 67 03/8 01 67

AWO-Ortsverein Gräfenthal e.V.

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

**Information der Stadt Gräfenthal und
des AWO-Ortsvereins Gräfenthal e.V.**

Die Stadt Gräfenthal lädt alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich zur diesjährigen Weihnachtsfeier ein:

am **Montag, dem 7. Dezember 2015**

um **14.00 Uhr**

in die **AWO-Begegnungsstätte**

Genießen Sie einige frohe Stunden in vorweihnachtlicher Stimmung bei Kaffee und Kuchen.

Wer einen Fahrdienst in Anspruch nehmen möchte, meldet sich bitte unter Telefon 03 67 03/8 13 06 oder 03 67 03/8 07 03.

Bürgermeister und AWO-Ortsverein Gräfenthal

Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte Gräfenthal

Montag, 9. November 2015

14.00 Uhr **Märchenerzählerin Frau Krüger**

Montag, 16. November 2015

14.00 Uhr **Vortrag vom Chefarzt der Orthopädie Saalfeld
Oberarzt Dr. Röhner**

Montag, 23. November 2015

14.30 Uhr **Singen und Basteln in der Vorweihnachtszeit**

Montag, 7. Dezember 2015

14.00 Uhr **Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Gräfenthal**

Zu diesen Veranstaltungen sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

AWO-Ortsverein

Heimatverein Lichtenhain

- it's Partytime -

SILVESTER



2015/2016

Vereinshaus
„Grüner Baum“ Lichtenhain
ab 19:00 Uhr



mit DJ Markser

KARTENVORVERKAUF bis 19.12.2015

unter 03 67 03/8 06 60 (Jan Böhm)
oder 0151/22 90 98 61 (Robert Reitz)
oder in der Marien-Apotheke Gräfenthal



20,00 Euro / Person

für Eintritt
und Buffet



w w w.heimatverein-lichtenhain

Jagd- und Waldgenossenschaft Sommersdorf

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Wir laden alle Senioren und ihre Partner aus Sommersdorf sowie die Senioren und Partner der Wald- und Wiesenflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf und zur Gemarkung Sommersdorf gehören, ein:

zur **Seniorenweihnachtsfeier**
am **Freitag, dem 11. Dezember 2015**
ab **15.00 Uhr**
in die **Gaststätte „Zum Eichberg“ Sommersdorf**

Jagdgenossenschaft	Waldgenossenschaft
U. Rosenberger	D. Begerow
Jagdvorsteher	Vorstandsvorsitzender



SSV „Grün-Weiß“ Gräfenthal e.V.



Neuigkeiten rund um den SSV

Zukünftig bieten wir all denjenigen, die auch im Winter in Bewegung bleiben wollen, die Möglichkeit, ab Mittwoch, dem 18. November beim Volleyball spielen aktiv zu werden – wir treffen uns hierzu:

immer **mittwochs**
um **18.30 Uhr**
in der **Turnhalle Gräfenthal**

Bei Interesse bitte bei Matthias Schulz (Mobil 0176/24 67 81 10) melden.

Sportverein Großneundorf e.V.

Musikabend in Großneundorf - 21.11.2015 / 20 Uhr

Live-Rock mit dem amerikanischen Sänger

Lord Bishop und seiner Band



Der Zwei-Meter-Mann beginnt seine Karriere 1991 in New York, gibt 800 Konzerte in 4 Jahren und geht dann 1995 nach Europa. So wie sein äußeres Erscheinungsbild ist auch seine Performance auf der Bühne: groß, nahezu gewaltig, unnachahmlich, entschlossen - schlicht und ergreifend unvergesslich.



Die Band „Lord Bishop Rocks“ kombinieren Funk, Rock, Blues, Punk und einen Hauch von Reggae zu einem emotionsgeladenen Mix, der tief getränkt in schwarzen Voodoo alle verhext. Verstehen muss man darunter fette Gitarren Riffs à la Jimi Hendrix, gemixt mit der Kraft von Motörhead und dem schweren Blues von Led Zeppelin. Dazu kommt ein ordentlicher Schuss James-Brown-Funk. Seine Texte handeln von Drogen, expliziten Liebesbotschaften und Politik. Lord Bishop trat bereits über 3000 mal in über 44 Ländern auf 4 Kontinenten auf, was ihm und seiner Band den Ruf des wohl extravagantesten Underground Rock Trios einbrachte.

Der Sportverein Großneundorf e.V. lädt ein zum Livekonzert von "Lord Bishop Rocks" ins Vereinshaus in Großneundorf!

Kartenbestellung unter Tel. 036703/70899 (wegen begrenztem Platzangebot erforderlich!)

Am **Freitag, dem 27. November 2015** findet ab 17.30 Uhr die traditionelle **Vereinsweihnacht** statt. Bei Glühwein und leckeren Pizzabrötchen können sich alle Besucher in unserem beheizten Zelt aufwärmen und den Abend genießen.

Weiter geht es am darauffolgenden Tag ab 09.00 Uhr mit Leckereien vom Rost und ab 13.00 Uhr veranstalten wir für Jung und Alt unseren ersten **Bingo-Nachmittag**.

Alle Teilnehmer bekommen einen Kaffee oder einen Glühwein kostenlos. Anmeldungen nimmt Matthias Schulz (Mobil 0176/24 67 81 10) entgegen.

Zum Schluss noch eine kleine Vorschau für Dezember:

- Die Weihnachtsfeier der SG Gräfenthal/Lichte findet am Samstag, dem 12. Dezember 2015 im „Thüringer Wald“ in Piesau statt.
- Die Weihnachtsfeier der SG Lichte-Schmiedefeld-Gräfenthal wird am Sonntag, dem 20. Dezember 2015 stattfinden.

Nähere Informationen hierzu geben wir im nächsten Amtsblatt bekannt.

Spielvorschau November 2015:

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Spiel</i>	<i>Ort</i>	<i>Liga</i>
06.11.	17.00 Uhr	SG Oberweißbach - SG LSG F-Junioren	Unterweißbach	Kreisliga
07.11.	14.00 Uhr	SG Gräf./Lichte 2 - SV Lehesten	Gräfenthal	2. Kreisklasse
07.11.	14.00 Uhr	SG Gehren 1 - SG Gräf./Lichte 1	Gehren	Kreisliga
08.11.	09.30 Uhr	Uhlstädter SV 1 - SG LSG E-Junioren	Uhlstädt	Kreisliga
08.11.	10.30 Uhr	SG Oberweißbach - SG LSG C-Junioren	Oberweißbach	Kreisliga
08.11.	10.30 Uhr	SG Traktor Teichel - SG LSG B-Junioren	Teichel	Kreisliga
08.11.	10.30 Uhr	SG LSG D-Jun. - SV Großschwabhausen	Lichte	Kreisoberliga
14.11.	10.30 Uhr	SV Germ. Ilmenau - SG LSG D-Junioren	Unterpörlitz	Kreispokal
14.11.	11.00 Uhr	SG LSG B-Junioren - SG Blankenhain	Gräfenthal	Kreispokal
14.11.	11.30 Uhr	SG Bad Blankenb. - SG LSG C-Junioren	Bad Blankenb.	Kreispokal
21.11.	09.30 Uhr	SG LSG E-Junioren - SV Königsee	Gräfenthal	Kreisliga
21.11.	10.30 Uhr	SG LSG C-Junioren - Unterloquitzer SV	Schmiedefeld	Kreisliga
21.11.	10.30 Uhr	SV Stahl U'born - SG LSG F-Jun.	Unterwellenb.	Kreisliga
21.11.	10.30 Uhr	SG LSG B-Junioren - SG Niedertreba	Gräfenthal	Kreisliga
21.11.	10.30 Uhr	SG LSG D-Junioren - TSV Kromsdorf	Lichte	Kreisoberliga
21.11.	14.00 Uhr	SG Gräf./Lichte 1 - TSG Kaulsdorf 2	Lichte	Kreisliga
28.11.	10.30 Uhr	FC Saalfeld 1 - SG LSG E-Junioren	Saalfeld	Kreisliga
28.11.	12.00 Uhr	SG Geratal - SG LSG B-Junioren	Gräfenroda	Kreisliga
28.11.	12.30 Uhr	SC Weimar 1 - SG LSG D-Junioren	Weimar	Kreisoberliga
29.11.	10.30 Uhr	SG LSG F-Junioren - TSV Bad Blankenb.	Gräfenthal	Kreisliga
29.11.	10.30 Uhr	SG Geratal - SG LSG C-Junioren	Geraberg	Kreisliga
29.11.	14.00 Uhr	SG Gräf./Lichte 1 - TSV Zollhaus 1	Lichte	Kreisliga
05.12.	09.00 Uhr	TSG Kaulsdorf - SG LSG F-Junioren	Kaulsdorf	Kreisliga
06.12.	10.30 Uhr	Schöndorfer SV - SG LSG B-Junioren	Weimar	Kreisliga
06.12.	10.30 Uhr	SG LSG C-Junioren - SG Gehren	Schmiedefeld	Kreisliga
06.12.	10.30 Uhr	SG LSG E-Junioren - SV Gehren	Gräfenthal	Kreisliga
06.12.	11.00 Uhr	SG Marlishausen - SG LSG D-Junioren	Wipfratal	Kreisoberliga

Geburtstage Geburtstage

Zum Geburtstag

„Das Bewusstsein eines erfüllten Lebens und die Erinnerung an viele gute Stunden sind das größte Glück auf Erden.“

Francis Bacon

In diesem Sinne die herzlichsten Glückwünsche sowie für die Zukunft alles Gute, vor allem persönliches Wohlergehen, wünscht die Stadtverwaltung Gräfenthal, auch im Namen des Stadtrates der Stadt Gräfenthal, allen Jubilaren in den Monaten November und Dezember 2015:

Gräfenthal

10.11.	Herrn Hermann Weigel	zum 80. Geburtstag
12.11.	Frau Annelore Lindner	zum 81. Geburtstag
13.11.	Frau Annaliese Dietz	zum 94. Geburtstag
18.11.	Frau Gertrud Steiner	zum 91. Geburtstag
19.11.	Frau Renate Friedrich	zum 68. Geburtstag
22.11.	Herrn Siegfried Manzke	zum 74. Geburtstag
22.11.	Frau Anneliese Weigel	zum 77. Geburtstag
25.11.	Frau Helga Martinowitz	zum 67. Geburtstag
26.11.	Herrn Reiner Macht	zum 75. Geburtstag
27.11.	Frau Helga Schott	zum 81. Geburtstag
28.11.	Herrn Max Lehrmann	zum 87. Geburtstag
29.11.	Frau Ute Böhm	zum 71. Geburtstag
29.11.	Frau Wanda Thyzel	zum 75. Geburtstag
30.11.	Herrn Jörgen Siegel	zum 71. Geburtstag
30.11.	Frau Ingeborg Voigt	zum 78. Geburtstag
01.12.	Frau Maria Frömmel	zum 94. Geburtstag
01.12.	Herrn Klaus Liegl	zum 76. Geburtstag
02.12.	Herrn Horst Euschner	zum 81. Geburtstag
05.12.	Frau Christine Puffe	zum 74. Geburtstag
06.12.	Herrn Karl Landgraf	zum 70. Geburtstag
06.12.	Herrn Siegfried Lange	zum 73. Geburtstag
08.12.	Frau Ursula Glaser	zum 74. Geburtstag
09.12.	Frau Elfriede Hempel	zum 84. Geburtstag

Buchbach

16.11.	Frau Christa Jugold	zum 80. Geburtstag
28.11.	Herrn Helmut Böttcher	zum 71. Geburtstag
04.12.	Herrn Roland Heil	zum 82. Geburtstag
06.12.	Herrn Reiner Karlen	zum 72. Geburtstag

Creunitz

08.12.	Herrn Helmut Büttner	zum 69. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Gebersdorf

11.11.	Herrn Herbert Walter	zum 75. Geburtstag
22.11.	Frau Bärbel Löffler	zum 77. Geburtstag
22.11.	Frau Henny Oelzner	zum 77. Geburtstag
24.11.	Frau Marina Müller	zum 67. Geburtstag
29.11.	Frau Käte Bock	zum 80. Geburtstag
02.12.	Frau Hannelore Liebmann	zum 82. Geburtstag
03.12.	Herrn Alfred Schuster	zum 73. Geburtstag
04.12.	Frau Rosemarie Pröschold	zum 72. Geburtstag
06.12.	Herrn Wilhelm Wappler	zum 83. Geburtstag

Großneundorf

29.11.	Frau Ilse Kröckel	zum 85. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

Lichtenhain

26.11.	Herrn Heinz Ruppe	zum 81. Geburtstag
30.11.	Frau Luise Leib	zum 88. Geburtstag
07.12.	Frau Elisabeth Möhrke	zum 65. Geburtstag
09.12.	Frau Maritta Schmidt	zum 79. Geburtstag

Lippelsdorf

11.11.	Herrn Michael Wilde	zum 66. Geburtstag
28.11.	Herrn Dieter Heider	zum 79. Geburtstag
06.12.	Herrn Ernst Wagner	zum 80. Geburtstag
07.12.	Frau Brigitte Schäfer	zum 75. Geburtstag
08.12.	Frau Insa Müller	zum 89. Geburtstag

Sommersdorf

22.11.	Frau Ursula Silge-Jahnke	zum 68. Geburtstag
--------	--------------------------	--------------------



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenthal

*Herzliche Einladung
zu den Veranstaltungen der Evangelischen Kirchgemeinde*

Gottesdienste

Sonntag, 15. November 2015 **Volkstrauertag**
10.00 Uhr Gräfenthal *Andacht auf dem Friedhof*

Sonntag, 22. November 2015 **Ewigkeitssonntag**
Gedenken an die Verstorbenen der Gemeinde
08.30 Uhr Lippelsdorf *Vereinshaus*
10.00 Uhr Gräfenthal *Kirche*
14.00 Uhr Großneundorf *Kirche*

Sonntag, 29. November 2015
Adventsfeier mit Andacht
14.00 Uhr Gräfenthal *Gemeinderaum*

Sonntag, 6. Dezember 2015
Familiengottesdienst zum Nikolaustag
14.00 Uhr Großneundorf *Kirche*

Andacht im AWO-Pflegeheim

Dienstag, 24. November 2015
10.45 Uhr Gräfenthal *Trinkstüber'l*

Ökumenische Bibelstunde

Mittwoch, 18. November 2015
19.00 Uhr Gräfenthal *Gemeinderaum*

Thema: „*Erbarmt euch derer, die zweifeln*“
Judas 1, 22

Kindertreff Arche Noah „hören-denken-singen-spielen-essen“

1. bis 6. Klasse

Dienstag, 24. November 2015

15.30 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum
(bis 17.00 Uhr)

Ab Dienstag, dem 1. Dezember 2015 wöchentlich bis Dienstag, 22. Dezember 2015 Proben zum Krippenspiel.

Kreis 50 PLUS

Mittwoch, 11. November 2015

15.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Mittwoch, 25. November 2015

15.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Mittwoch, 9. Dezember 2015

15.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Alpha Glaubenskurs

Dienstag, 17. November 2015

19.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Dienstag, 8. Dezember 2015

19.00 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Der Glaubenskurs ist offen für jeden, der mehr über den christlichen Glauben erfahren, mit anderen Menschen über seinen Glauben sprechen und seine Fragen an Gott und das Leben stellen möchte.

Wir beginnen mit einem Abendimbiss. Danach wird es einen Vortrag zum jeweiligen Abendthema geben. Es schließt sich ein Gespräch über das Gehörte an.

Die Themen für die Abende sind:

- Was kann mir Gewissheit im Glauben geben?
- Warum mit anderen über den Glauben reden?

Bauausschuss

Mittwoch, 25. November 2015

17.30 Uhr Gräfenthal Gemeinderaum

Vereinsweihnacht

Freitag, 27. November 2015

18.30 Uhr Gräfenthal Weihnachtliches Puppenspiel
im Rathaussaal

Chor

Der Chor trifft sich **wöchentlich** im Wechsel zwischen Gräfenthal und Probstzella – jeweils **montags um 19.30 Uhr im Pfarrhaus**. Den genauen Ort erfragen Sie bitte aktuell!

Herzlichen Dank für die Erntegaben

Die Kirchen Großneundorf und Gräfenthal waren wunderschön mit Blumen geschmückt und die Altarräume liefen fast über von Obst und Gemüse und anderen Lebensmitteln.

Die in den Briefkuverts gesammelten Erntedankopfer erbrachten 1.020,00 Euro. Allen Geberinnen und Gebern sei ganz herzlich gedankt!

Die Hälfte dieses Betrages und alle Erntegaben wurden für Menschen, die im Anna-Luisen-Stift in Bad Blankenburg betreut werden, gespendet.

Danke fürs Mithelfen

Auf diesem Wege möchten sich der Gemeindekirchenrat bei allen Helferinnen und Helfern herzlich bedanken, die sich am Samstag, dem 10. Oktober 2015 am Arbeitseinsatz fleißig beteiligt haben.

Dank der vielen Hände wurde viel geschafft und rings um die Gräfenthaler Kirche ist wieder alles in Ordnung.

Konto: Evangelische Kirchgemeinde
Gräfenthal-Großneundorf
IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54
BIC: HELADEF1SAR
Kennwort: Sanierung Kirche Großneundorf

So erreichen Sie unsere Kirchgemeinde:

Bürozeiten: dienstags
von 10.00 bis 12.00 Uhr
Diakon Jürgen Wollmann
Kirchplatz 3
98743 Gräfenthal
Telefon 03 67 03/8 03 57
Mobil 0176/45 70 54 97
E-Mail kirchgemeinde.graefenthal@mail.de

Lebens-Wort:

„Jauchzet, ihr Himmel; freue dich, Erde!
Lobet, ihr Berge, mit Jauchzen!
Denn der HERR hat sein Volk getröstet
und erbarmt sich seiner Elenden.“

Jesaja 49,13

Evangelische Kirche Lichtenhain

Im November und Dezember laden wir Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein:

Sonntag, 15. November 2015

14.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 24. November 2015

14.00 Uhr Gemeindenachmittag Gemeinderaum der Kirche

Dienstag, 1. Dezember 2015

14.00 Uhr Adventsnachmittag Gemeinderaum der Kirche

Neuapostolische Kirche Gräfenthal

Mühlbrücke 3 in Gräfenthal

**Zu den Gottesdiensten in der Neuapostolischen Kirche
Gräfenthal ist jedermann herzlich eingeladen:**

sonntags

09.30 Uhr Gottesdienst

*Nähere Informationen erhalten Sie auch
in unserem Schaukasten unter obiger Adresse sowie
bei Ronald Schmidt, Telefon 03 67 03/8 00 39.*

Gemeinden in der Umgebung befinden sich in:

- Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60
- Saalfeld, Zetkinstraße 7

Wir gedenken der Verstorbenen †

Erika Nippold	verstorben am 5. Oktober 2015 wohnhaft gewesen in Gräfenthal
Erika Röbel	verstorben am 5. Oktober 2015 wohnhaft gewesen in Gräfenthal
Käthe Paschold	verstorben am 10. Oktober 2015 wohnhaft gewesen in Gebersdorf



Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

Ludwigsstadt

Montag, 9. November 2015

18.30 Uhr **Ausstellungseröffnung im Rathausaal**
*„25 Jahre Deutsche Einheit –
Impressionen und Bilder von der Grenzöffnung
im Raum Ludwigsstadt und Umgebung“*

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen!

Sonntag, 6. Dezember 2015

15.00 Uhr **Dorfweihnacht in Lauenstein** (Posthotel)

Samstag, 12. Dezember 2015

Weihnachtsmarkt
auf dem historischen Marktplatz in Ludwigsstadt

Weitere Informationen über die Stadtverwaltung Ludwigsstadt
(Telefon 0 92 63/94 90)!

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL

Ein Abschied, aber kein Vergessen

Herzlichen Dank allen,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und unserer Verstorbenen

Käthe Paschold

† 10.10.2015

ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten,
sie im Leben achteten und im Tode ehrten.

Besonders danken wir

- ihren Hausärztinnen Frau Dipl. med. Wilhelm und Frau Dr. med. Züm für die langjährige gute medizinische Betreuung
- dem Sozialdienst Elisabeth von Thüringen e. V. für die Fürsorge in den Jahren der Pflege
- Schwester Barbara vom Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Region Saalfeld und den Mitarbeitern vom Palliativnetz Südthüringen Region Katzhütte für die liebevolle Unterstützung
- Herrn Diakon Wollmann für die Aussegnung am Sterbetag
- Herrn Pfarrer Dr. Nolte für die einfühlsamen und tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds
- den Mitarbeitern des Bestattungsinstitutes Norbert Müller für die hilfreiche Unterstützung und die würdevolle Ausgestaltung der Trauerhalle
- dem Blumengeschäft Renate Renger für den auserlesenen Grabschmuck sowie
- dem Hotel Gasthaus „Steiger“ für die gute Bewirtung der Trauergäste.

In Liebe und Dankbarkeit

Ingrid Roßbach
im Namen aller Angehörigen

Gebersdorf, im Oktober 2015